Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B** **VERORDNUNG (EG) Nr. 1603/2003 DER KOMMISSION**

vom 12. September 2003

zur Einstellung der Fischerei auf ►C1 Leng ◄ durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands

(ABl. L 229 vom 13.9.2003, S. 13)

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 237 vom 24.9.2003, S. 19 (1603/2003)

▼B

VERORDNUNG (EG) Nr. 1603/2003 DER KOMMISSION

vom 12. September 2003

zur Einstellung der Fischerei auf ►C1 Leng ◄ durch Schiffe unter der Flagge Deutschlands

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 ([2]), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) In der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1407/2003 ([4]), sind für das Jahr 2003 Quoten für ►C1 Leng ◄ vorgegeben.

(2) Um die Einhaltung der Fangbeschränkungen für quotengebundene Bestände zu gewährleisten, muss die Kommission den Zeitpunkt festsetzen, zu dem die zugeteilte Quote aufgrund der Fänge der Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats als ausgeschöpft gilt.

(3) Nach den der Kommission übermittelten Angaben haben die Fänge von ►C1 Leng ◄ in den ICES-Gebieten I und II (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, die für 2003 zugeteilte Quote erreicht. Deutschland hat die Befischung dieses Bestands ab dem 29. August 2003 verboten. Es empfiehlt sich daher, dieses Datum zu übernehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Aufgrund der Fänge von ►C1 Leng ◄ in den ICES-Gebieten I und II (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, gilt die Deutschland für 2003 zugeteilte Quote als erschöpft.

Die Fischerei auf ►C1 Leng ◄ in den ICES-Gebieten I und II (EG-Gewässer und nicht unter der Hoheit oder Gerichtsbarkeit von Drittländern stehende Gewässer) durch Schiffe, die die Flagge Deutschlands führen oder in Deutschland registriert sind, sowie die Aufbewahrung an Bord, das Umladen und Anlanden von Fängen aus diesem Bestand, die von den genannten Schiffen nach Beginn der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, sind verboten.

([1]) ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1.
([2]) ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1.
([3]) ABl. L 356 vom 31.12.2002, S. 12.
([4]) ABl. L 201 vom 8.8.2003, S. 3.

▼B

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 29. August 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.